

Satzung für die Kinderkrippe Dollnstein nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und betreuungsgesetz (BayKiBiG)



Der Markt Dollnstein erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) nachfolgende Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Kinderkrippe (Benutzungssatzung):

§ 1 Träger

Der Markt Dollnstein betreibt und unterhält in eigener Trägerschaft den Kinderkrippe Dollnstein. Die Einrichtungen ist ein Angebot der Tagesbetreuung nach dem BayKiBiG.

§2 Aufgaben der Tagesstätten und Ausgestaltung der Bildung, Erziehung und Betreuung

Die Aufgaben der Kinderkrippe und die Ausgestaltung der Bildung, Erziehung und Betreuung bestimmen sich nach dem BayKiBiG, den AVBayKiBiG, dem BayBEP und den entsprechenden Leitlinien in Ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Elternbeirat

Für den Kinderkrippe kann nach dem BayKiBiG jeweils ein Elternbeirat gebildet werden, der nach Art. 14 BayKiBiG in wesentlichen Angelegenheiten der Tagesstätte mitwirken soll.

§ 4 Aufnahme, Vereinbarung zur Bildung, Erziehung und Betreuung

- (1) Die Kinderkrippe steht grundsätzlich allen Kindern ab sechs Monaten bis zum Übertritt in den Kindergarten nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen.
Die Übernahme in den Kindergarten verläuft **nicht** automatisch. Es muss eine separate fristgerechte Anmeldung erfolgen.
- (2) Die Anmeldung erfolgt zu terminierten Anmeldetagen der Kinderkrippe bei der Leitung oder einer Vertretung.
- (3) Eine Berücksichtigung nicht fristgerecht eingegangener Anmeldungen ist nur möglich, wenn alle fristgerecht getätigten Anmeldungen abgedeckt werden konnten und noch freie Plätze vorhanden sind.
- (4) Vormerkungen für das folgende Betreuungsjahr werden entgegengenommen.

- (5) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Leitung der Einrichtung nach Maßgabe dieser Satzung unter Berücksichtigung pädagogischer Gesichtspunkte. Der Bildungs- und Betreuungsvertrag beginnt regulär zum 01. September. Eine unterjährige Aufnahme ist nur bei freien Kapazitäten in Rücksprache mit der Leitung möglich.
- (6) Vorrang für die Aufnahme haben die Kinder, die in der Marktgemeinde Dollnstein ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Eine vorzeitige Aufnahme eines Kindes, welches in den Gemeindebereich Dollnstein ziehen wird, bedarf einer Einzelfallprüfung und ist nur möglich, wenn noch ausreichend Plätze frei sind. Die Änderung der Wohnanschrift ist grundsätzlich umgehend der Leitung der Einrichtung durch die Personensorgeberechtigten zu melden.

Die Aufnahme richtet sich nach den verfügbaren Plätzen. Sind nicht genügend freie Plätze vorhanden, werden die Kinder nach den folgenden Kriterien berücksichtigt:

- a) Soziale oder pädagogische Dringlichkeit (z.B. alleinerziehende Personensorgeberechtigten, Kinder mit besonderem Förderbedarf, Empfehlungen des Jugendamts)
- b) Berufstätigkeit beider Personensorgeberechtigten bzw. des alleinerziehenden Personensorgeberechtigten
- c) Geschwisterkind besucht bereits die Einrichtung
- d) Zeitpunkt der Anmeldung
- e) Alter des Kindes

Zum Nachweis von a) und b) sind auf Anforderung Nachweise vorzulegen.

- (7) Wenn die nach Betriebserlaubnis festgelegte Kapazität der Einrichtung erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen. Außerdem können keine Kinder aufgenommen werden, wenn der gesetzlich festgelegte Anstellungsschlüssel überschritten wurde.
- (8) Der Markt Dollnstein sowie die Personensorgeberechtigten sind vor der Aufnahme des Kindes verpflichtet, unter Beachtung der Regelungen der Art. 19 und 23 BayKiBiG, die Finanzierung des Platzes mit der Wohnsitzgemeinde vertraglich zu vereinbaren.
- (9) Nach der Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten zu den terminierten Anmeldetagen wird das Platzvergabeverfahren eingeleitet. Nach Auswahl zu den oben genannten Kriterien wird eine schriftliche Zusage an die Personensorgeberechtigten verschickt. Durch beidseitige Unterschrift wird ein Vertragsverhältnis mit dem Träger der Einrichtung begründet. Mit der Anmeldung erkennen die Personensorgeberechtigten diese Satzung, die Gebührensatzung des Marktes Dollnstein und die konzeptionellen Rahmenbedingungen der Einrichtung an.
- (10) Zum Abschluss des Bildungs- und Betreuungsvertrages wird von jedem Kind ein Nachweis über die erfolgte Impfberatung sowie die vor Betreuungsbeginn erforderliche Masernimpfung benötigt. Dies erfolgt durch Vorlage des Untersuchungsheftes und des Impfbuches des Kindes.
- (11) Sofern die Personensorgeberechtigten eine Übernahme der Benutzungsgebühren nach § 90 Abs. 4 SGB VIII beantragen wollen, so ist dies i.d.R. mit Abschluss des Vertragsverhältnisses der Einrichtung zur Kenntnis zu geben.

§ 5 Ablehnung oder Widerruf der Aufnahme

- (1) Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn die gemachten Angaben, welche zu einer Aufnahme geführt haben, nicht der Wahrheit entsprochen haben.
- (2) Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn die erforderlichen Unterlagen, insbesondere die für die Förderung durch den Freistaat Bayern erforderlichen Unterlagen, nicht fristgerecht bis zum gesetzten Termin vorgelegt werden.
- (3) Das Betreuungsverhältnis darf gesetzlich vorgegeben nicht angetreten werden, wenn die Nachweise über die entsprechende Masernimpfung nicht spätestens bis zum ersten Betreuungstag der Einrichtung vorgelegt wurden.
- (4) Die Zusage erlischt automatisch für den Fall, dass das Kind zu dem mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten Termin unentschuldigt nicht erscheint.
- (5) Die Gebührenpflicht bleibt bei all diesen durch den Vertragspartner verschuldeten Widerrufen bis zum Ablauf des Folgemonats bestehen.

§ 6 Benutzungsgebühr

Für die Benutzung der Einrichtung des Marktes Dollnstein wird von den Personensorgeberechtigten der Kinder eine Benutzungsgebühr, sowie weitergehende Gebühren (Kostenbeitrag, Spiel- und Materialgeld, etc.) nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 7 Öffnungszeiten, Betreuungszeiten, Schließzeiten, Schließtage, Bring- und Abholzeiten

- (1) Das Betreuungsjahr umfasst den Zeitraum vom 01.09. bis zum 31.08. des Folgejahres. Die Öffnungszeiten der Tageseinrichtung für Kinder werden unter Berücksichtigung des BayKiBiG in der jeweiligen Einrichtung bekannt gemacht. Die maximale Öffnungszeit kann sich entsprechend der Nachfrage der Personensorgeberechtigten ändern.
- (2) Die Einrichtung kann regulär insgesamt für maximal 30 Werkstage im Kalenderjahr geschlossen werden. Diese 30 Tage können sich noch zusätzlich um 5 weitere Tage erhöhen, welche zur gemeinsamen Fortbildung der Fach- und Ergänzungskräfte genutzt werden. Der Markt Dollnstein ist berechtigt, die Kinderkrippe bei Krankheit des Personals zeitweilig zu schließen, falls die Aufsicht, Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet ist, sowie auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden. Für die Einrichtung von Notgruppen wird eine Mindestanzahl von 3 Kindern festgelegt, wobei die Betreuungszeit von der gebuchten Zeit abweichen kann. In diesen Fällen haben die Personensorgeberechtigten regulär keinen Anspruch auf Schadensersatz.
- (3) Die Schließtage und Schließzeiten für die Einrichtung werden festgelegt, und anschließend dem Elternbeirat sowie den Personensorgeberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben. Im Falle der Schließung nach Anordnung werden die Personensorgeberechtigten über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Schließung informiert.
- (4) Die Kontrolle über die Einhaltung der vereinbarten Buchungszeiten zur Bildung, Erziehung und Betreuung obliegt der Leitung.

- (5) Für die Buchung der Betreuungsstunden sind Mindestbuchungszeiten einzuhalten. Die Mindestbuchungszeit ist erforderlich, damit ausreichend Zeit für die Einrichtung zur Verfügung steht, ihren gesetzlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag zu erfüllen. Die Festlegung der Buchungszeit durch die Personensorgeberechtigten erfolgt grundsätzlich verbindlich für das gesamte Betreuungsjahr.
- Die Mindestbuchungszeit beträgt 10 Stunden pro Woche
- (6) Mit der Anmeldung des Kindes haben sich die Personensorgeberechtigten verbindlich auf die Buchungszeiten und die gewöhnlichen täglichen Bring- und Holzeiten festzulegen. Die Buchungszeit beginnt mit Abgabe des Kindes, sie endet bei Abholung. Die Buchungszeiten außerhalb der Kernzeit können in Abstimmung mit der Kinderkrippenleitung flexibel festgelegt werden.
- (7) Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt (5-Tage-Woche) umgerechnet. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten bleiben unberücksichtigt.
- (8) Die Buchung der Nutzungszeit gilt verbindlich bis zum Ende des Betreuungsjahres. Änderungen der Buchungszeit sind nur aus wichtigen Gründen möglich. Sie können nur mit einer Frist von einem Monat zum Monatsanfang des darauffolgenden Monats erfolgen.
- (9) Veränderungen der Buchungszeiten für das folgende Betreuungsjahr müssen grundsätzlich vor den Sommerferien Jahres angezeigt werden.
- (10) In der Eingewöhnungszeit weicht die tatsächliche Betreuungszeit aus pädagogischen Gesichtspunkten um den Übergang zum Wohle des Kindes gestalten zu können von der vereinbarten Buchungszeit ab.

§ 8 Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Buchungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Buchungszeit beim Personal wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder durch das Personal und endet mit der Übergabe der Kinder an die personensorge- oder abholberechtigten Personen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.
- (3) Die Abwesenheit des Kindes ist unverzüglich der Einrichtung mitzuteilen.
- (4) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten i. S. d. § 34 Abs. 1 – 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes lebende Personen sind die Personensorgeberechtigten gemäß § 34 Abs. 5 IfSG zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet.

§ 9 Versicherung

(1) Kinder in Kinderkrippen sind gesetzlich gegen Unfall versichert

- auf dem unmittelbaren Weg zur und von der Kinderkrippe
- während des Aufenthaltes in der Kinderkrippe
- während aller Veranstaltungen der Kinderkrippe außerhalb des Grundstücks

Träger ist die Gemeindeunfallversicherung Bayern.

- (2) Der Träger haftet nur für Schäden, die aus dem Vertragsverhältnis in Folge einer Verletzung der gesetzlichen Aufsichtspflicht entstehen.
- (3) Alle Unfälle auf dem Hin- und Rückweg sind unverzüglich der Leitung der Tagesstätte zu melden. Die Meldung an den Unfallversicherungsträger obliegt der Leitung der Tagesstätte.

§ 10 Abmeldung, Beendigung des Vertragsverhältnisses, Ausschluss eines Kindes

- (1) Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis zum Monatsende schriftlich bei der Leitung der Tagesstätte beenden. Wegen Übertritts in den Kindergarten endet das Vertragsverhältnis automatisch zum 31.08 des jeweiligen Jahres.
- (2) Werden die Satzungsbestimmungen nicht eingehalten, kann das Vertragsverhältnis durch den Markt Dollnstein mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich beendet werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Leitung in Zusammenarbeit mit dem Träger der Einrichtung.
- (3) Ein Kind kann insbesondere dann ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, wenn:
- a) innerhalb einer dreimonatigen Probezeit, ab Beginn des Besuchs durch die Leitung der Einrichtung festgestellt wird, dass es für den Besuch der Einrichtung nicht geeignet ist oder eine sinnvolle pädagogische Förderung des Kindes nach Einschätzung der Leitung nicht möglich erscheint.
 - b) die Personensorgeberechtigten gegen diese Satzung oder die konzeptionellen Rahmenbedingungen verstößen, sowie einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung bei der Bildung, Erziehung, Betreuung und Integration des Kindes zuwiderhandeln und die allgemeinen Grundsätze der Einrichtung missachten.
 - c) es innerhalb von zwei Monaten mehr als zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat und die Sorgeberechtigten dies zu vertreten haben.
 - d) das Kind wiederholt unter Verstoß gegen die jeweils nach Lage und Umfang festgelegte Buchungszeit nicht pünktlich in die Einrichtung gebracht oder abgeholt wurde, insbesondere wenn wiederholt die Mindestbuchungszeiten oder die Öffnungszeiten der Einrichtung nicht eingehalten wurden.

- e) das Kind aufgrund seines Verhaltens sich oder andere gefährdet oder die Gruppenarbeit behindert, insbesondere wenn eine Frühförderung oder eine andere heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint und die Personensorgeberechtigten diese Maßnahmen trotz mehrmaliger Aufforderung durch die Einrichtung nicht in Anspruch nehmen.
- f) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten, die einen Ausschluss erforderlich machen, vorliegen.

Die Personensorgeberechtigten sind vor einer Entscheidung anzuhören.

- (4) Es erfolgt ein Ausschluss des Kindes mit einer Frist von 14 Tagen, wenn die Personensorgeberechtigten trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen sind und mit Gebühren in Höhe von mindestens einer Monatsgebühr in Verzug sind oder Rückzahlungsvereinbarungen nicht eingehalten werden. Das Kind wird auch ausgeschlossen, soweit in zwei aufeinander folgenden Monaten Rücklastschriften erfolgen.
- (5) Ein Kind ist vorübergehend auszuschließen, wenn das Kind selbst ernstlich erkrankt ist oder die Gefahr besteht, dass es andere Kinder oder Beschäftigte gesundheitlich gefährdet. Hier ist die sofortige schriftliche Entscheidung der Einrichtungsleitung zulässig.
- (6) Der Ausschluss ist den Personensorgeberechtigten in der Regel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bekannt zu geben. Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten und auf deren Antrag der Elternbeirat zu hören. Der Ausschluss ist durch die Gemeinde aufgrund einer entsprechenden Vorlage der Einrichtungsleitung schriftlich zu verfügen.
- (7) Einen außerordentlichen Ausschluss des Kindes aus einem sonstigen wichtigen Grund behält sich der Markt Dollnstein vor.
- (8) Aus wichtigen persönlichen Gründen ist eine außerordentliche Abmeldung ohne Einhaltung von Fristen durch die Personensorgeberechtigten nach vorheriger Zustimmung des Trägers möglich.

§ 11 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Vertragsverhältnisses und im Betreuungszeitraum werden durch den Markt Dollnstein und der Kinderkrippe folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien für die Erhebung der Benutzungsgebühren gespeichert:
 - a) Allgemeine Daten:
Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder;
 - b) zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten;
 - c) personenbezogene Daten, Eingliederungsberichte, Gesprächsprotokolle usw. nur, soweit diese für die Erfüllung des Betreuungsauftrages notwendig sind;
 - d) Daten der Abholberechtigten

- (2) Die Daten dürfen nur mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten an Dritte weitergegeben werden. Die Daten können von den Personensorgeberechtigten nach vorheriger Absprache jederzeit eingesehen werden.
- (3) Der Träger ist grundsätzlich dazu berechtigt (da gesetzlich verpflichtet), die für die Förderung nach dem BayKiBiG erhobenen und gespeicherten Daten, der Bewilligungsbehörde zum Zwecke der Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der zugeflossenen Mittel bereitzustellen. Gleiches gilt für die Weitergabe personenbezogener Daten im Rahmen der gesetzlich festgelegten Meldepflicht der Einrichtung nach § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG), sowie der automatischen Weitergabe personenbezogener Daten durch den Träger im Rahmen des Masernschutzgesetzes, bei Nichteinhaltung der Bestimmungen an das zuständige Gesundheitsamt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01.01.2026** in Kraft.

Dollnstein, den 12.11.2025
Markt Dollnstein


Rößkopf
Erster Bürgermeister

